

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 3. Nov. 2009**

### **Totalrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes**

#### *Ausgangslage*

Dem Landrat wird zu Händen der Landsgemeinde ein Raumentwicklungs- und Baugesetz unterbreitet, welches das aus dem Jahre 1988 stammende Raumplanungs- und Baugesetz ablösen soll. Der Neuerlass trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in den vergangenen 20 Jahren sowohl die übergeordnete Gesetzgebung als auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen wesentlich geändert haben. Dies bedingt verschiedene Änderungen, wobei Bewährtes soweit möglich beibehalten wird.

#### *Einbezug von Gemeindestrukturreform und Verwaltungsreorganisation*

Dem Willen zur Bildung von drei starken Gemeinden ist auch im Raumplanungs- und Bauwesen zum Durchbruch zu verhelfen. Die hiezu erarbeiteten Vorschläge zur Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden flossen in die Vorbereitungsarbeiten ein. Dabei mussten allerdings Vorgaben des Bundesrechts sowie Überlegungen der Zweckmässigkeit und Effizienz beachtet werden. Der Gesetzesentwurf weist jedoch den Gemeinden zentrale Aufgaben zu. Sie sind wie bis anhin für die Erteilung der Baubewilligungen zuständig. Neu werden sie für die Erstkontrolle der Baueingaben und die allfällige Einleitung zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren verantwortlich, weil die Vorprüfung aller Baugesuche durch die kantonalen Stellen entfällt. Zudem wird in einem erheblichen Teil der koordinationspflichtigen Verfahren die Verfahrensleitung der kommunalen Bewilligungsbehörde obliegen.

Auf kantonaler Ebene werden die Grundsätze der Verwaltungsreorganisation umgesetzt. Der Regierungsrat wird nun auch im Planungs- und Baubereich soweit möglich von operativen Aufgaben entlastet; die betreffenden Obliegenheiten werden auf die Stufen Departement, Abteilung oder Fachstelle verlagert. Beim Rechtsschutz wird der ordentliche Instanzenzug gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz eingeführt, was bedeutet, dass im Regelfall das Departement und nicht mehr der Regierungsrat über Beschwerden in Bausachen entscheiden wird.

#### *Inhaltliche Neuerungen*

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche neue Elemente. So sollen mit der Verpflichtung zu einer kommunalen Richtplanung das strategische Handeln und die Koordination räumlicher Konflikte auf Stufe Gemeinde gefördert werden. Neu ist im Gesetz die Möglichkeit der kooperativen Planung aufgeführt; Kanton und Gemeinden erarbeiten bei grösseren Vorhaben mit Projektanten und weiteren interessierten Anspruchsgruppen Entscheidungsgrundlagen, die aber nur rechtsverbindlich wirken, soweit sie in ein gesetzliches Planungsinstrument einfließen. Im Weiteren wird für grössere Vorhaben das Instrument der Sondernutzungsplanung in Form des schon bisher bekannten Überbauungsplans verankert. Zur Lösung des Problems der Baulandhortung werden Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Privaten ermöglicht, indem beispielsweise eine Einzonung mit einem Kaufrecht der Gemeinde ver-

bunden werden kann. Neu eingeführt wird die im Bundesrecht vorgesehene Mehrwertabschöpfung; 30 Prozent der durch Planungen bedingten Mehrwerte von Land fallen der betreffenden Gemeinde zu, welche diese Einnahmen für den Ausgleich von planungsbedingten Nachteilen oder die Vergünstigung und Sicherung von Bauland einzusetzen hat. Die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren werden entsprechend den gestiegenen Anforderungen strukturiert und wo nötig ergänzt. Namentlich erfährt die erforderliche Koordination bei komplexeren Vorhaben unter Beteiligung verschiedener Bewilligungsinstanzen eine gesetzliche Regelung. Entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts werden Fristen zur behördlichen Behandlung von Baugesuchen und Baubeschwerden verankert; bei deren Nichteinhaltung müssen die Betroffenen über die Gründe und die neue Terminplanung informiert werden. Zusammen mit der Regelung über die Verfahrenskoordination wird damit der Rahmen geschaffen, um die rasche Erledigung von Baurechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, wie sie mit einer hängigen Motion gefordert wird. Gänzlich vom öffentlichen Baurecht abgekoppelt wird die Behandlung von privatrechtlichen Einwendungen gegen Bauvorhaben; deren Beurteilung richtet sich ausschliesslich nach den zivilprozessualen Vorschriften.

## **Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes**

### *Schwerpunkte*

An den Landrat geht der Entwurf einer Totalrevision des aus dem Jahre 1993 stammenden Sachversicherungsgesetzes. Im Zentrum stehen die Optimierung der Führungsorganisation der glarnerSach, ein neues System der Regelungsebenen, die Befugnis der glarnerSach zur Unterstützung der Elementarschadenverhütung, Vereinfachungen beim Rechtsschutz sowie die begrenzte Möglichkeit zur Ausdehnung des Geschäftskreises. Die Versicherungsobligatorien für Gebäude und Mobiliar sowie das Teilmonopol im Gebäudebereich sollen bestehen bleiben; in diesen Spezialfällen hat sich eine solche Ordnung als vorteilhaft erwiesen. Die Rechtmässigkeit des Teilmonopols ist unter dem geltenden Recht anerkannt, und es darf davon ausgegangen werden, dass dieses auch bei weiteren Integrationsbemühungen der Schweiz gegenüber der EU nicht aufgehoben werden müsste.

### *Führungsorganisation und Regelungsebenen*

Angesichts des Weiterbestandes der Monopolsituation ist die Beibehaltung der heutigen Rechtsform der glarnerSach als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts weitgehend vorgegeben. Hingegen drängen sich Änderungen bei der Wahrnehmung der Eigeninteressen des Kantons auf. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle unter gleichzeitiger Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz zu gewährleisten. Zudem soll eine möglichst weitgehende Entpolitisierung der Führungsebene erfolgen. Die wesentlichen Eigentümerbefugnisse werden vom Landrat auf den Regierungsrat verlagert, und der Erlass des Vollzugsrechts wird dem Verwaltungsrat als oberstem Anstaltsorgan übertragen. Im Gegenzug werden alle politisch bedeutsamen Bestimmungen aus dem bestehenden Verwaltungsrecht von Landrat und Regierungsrat auf die Gesetzesstufe gehoben. Im Übrigen bleibt die politische Kontrolle sichergestellt, indem der Regierungsrat als Aufsichtsorgan bei Fehlentwicklungen Einfluss nehmen kann. Zudem bedürfen die Reglemente der glarnerSach zum Prämientarif im Monopolbereich, zum Personalwesen und zur Entschädigung der Verwaltungskommission der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### *Begrenzte Ausdehnung des Geschäftskreises*

Seit jeher hat die Glarner Sachversicherung in Einzelfällen auch Risiken versichert, die sich ausserhalb des Kantonsgebietes befinden, beispielsweise Ferienhäuser von Kantonseinwoh-

nern oder Betriebsmobiliar von Unternehmen mit Hauptsitz im Kanton. Die Möglichkeit, Produkte ausserhalb der Kantonsgrenzen anzubieten, soll gesetzlich verankert werden. Dadurch eröffnen sich zusätzliche Chancen, die Geschäftstätigkeit zu vergrössern und die Risiken und Kosten besser zu verteilen. Die Betätigung soll aber vorwiegend auf den regionalen Markt beschränkt sein. Die glarnerSach hat sich geschäftlich in einem ihr vertrauten und überblickbaren Raum zu bewegen.